

TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Leistungen
auf dem Gebiet der Informationstechnologie
(„Allgemeine Einkaufsbedingungen IT“ oder „AEB-IT“)

1.	Geltungsbereich der AEB-IT.....	1
2.	Vertragsschluss, Modifikationen der Leistung.....	1
3.	Allgemeine Anforderungen.....	2
4.	Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen.....	3
5.	Supportleistungen, Verfügbarkeit, Fehlerklassen.....	4
6.	Fristen und Termine, Verzug, Vertragsstrafe.....	5
7.	Open Source Software.....	5
8.	Eigentum, Nutzungsrechte, Herausgabe / Hinterlegung des Quellcodes.....	5
9.	Erfüllungsort, Gefahrübergang.....	7
10.	Abnahme, Übergabe.....	7
11.	Vergütung.....	8
12.	Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen.....	8
13.	Sicherheit, Gewährleistung für Sach- und Produktmängel, Mängelrüge.....	8
14.	Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen.....	9
15.	Auskunft, Vorlage, Besichtigung.....	9
16.	Haftung, Freistellung, Versicherung.....	9
17.	Verjährung.....	10
18.	Schutz personenbezogener Daten.....	10
19.	Handlungsgrundsätze des Verhaltenskodex.....	10
20.	Geheimhaltung, Vertraulichkeit.....	10
21.	Subunternehmer, Nachunternehmer.....	11
22.	Referenzwerbung.....	11
23.	Change of Control.....	11
24.	Exportkontrolle.....	11
25.	Schlussbestimmungen.....	11

1. Geltungsbereich der AEB-IT

1.1 Diese AEB-IT der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH gelten im Geschäftsverkehr der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH und der mit TotalEnergies verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG (einzeln oder gemeinsam „**TotalEnergies**“) mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Auftragnehmer („**AN**“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge von TotalEnergies mit dem AN - gleich welchen Vertragstyps, einschließlich kauf-, werk-, dienst-, mietvertraglicher oder gemischttypischer bzw. kombinierter Qualifikation - über Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen („**Vertragsleistungen**“). Für die Beschaffung von Hardware gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkauf und Beschaffung von TotalEnergies. Sämtliche Vertragsleistungen werden auf Basis dieser AEB-IT erbracht.

1.2 Für Beauftragungen durch TotalEnergies gelten

vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall ausschließlich diese AEB-IT. Entgegenstehende oder von diesen AEB-IT, oder – im Übrigen – von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des AN sind für TotalEnergies nur dann verbindlich, wenn TotalEnergies sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die AEB-IT gelten auch dann, wenn TotalEnergies in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN, die von TotalEnergies nicht explizit schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen oder Vertragsleistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss, Modifikationen der Leistung

2.1 Ein Vertrag zwischen TotalEnergies und dem AN („**Beauftragung**“) bedarf zu seiner Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB, z.B. Telefax, E-Mail). Die Beauftragung sowie ggf. die Unterlagen von TotalEnergies einer technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung sowie ggf. die Anforderung von TotalEnergies zur Angebotsabgabe und/oder das Lastenheft von TotalEnergies sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes

schriftlich vereinbart ist. Das Lastenheft beinhaltet die von TotalEnergies festgelegte Gesamtheit der Forderungen an die Lieferungen und Leistungen des AN innerhalb eines Auftrags.

2.2 Mangels abweichender Regelungen im Einzelfall hat der AN innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Datum der Bestellung/der Anfrage eine rechtsverbindliche Auftragsbestätigung an TotalEnergies zurückzusenden. Liegt TotalEnergies innerhalb dieser Frist keine solche Auftragsbestätigung vor und ist in dieser Zeit auch keine Lieferung erfolgt, ist TotalEnergies an die Bestellung nicht länger gebunden. Der AN erkennt mit Ausführung der Bestellung diese AEB-IT auch dann vollumfänglich an, wenn TotalEnergies bis dahin keine zurückgesandte Auftragsbestätigung vorliegt.

2.3 Abweichungen von den Bestellungen/Anfragen von TotalEnergies sind besonders kenntlich zu machen, Alternativvorschläge gesondert abzugeben. Exklusivvereinbarungen (mit Ausnahme der Einräumung exklusiver Nutzungsrechte zugunsten von TotalEnergies) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2.4 Sofern nicht im Einzelfall abweichend schriftlich vereinbart, sind Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten für TotalEnergies kostenlos.

2.5 TotalEnergies ist berechtigt, für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ersteinräumung von Lizenzen nachträglich weitere Lizenzen zum dann geltenden Listenpreis, abzüglich eines für die Ersteinräumung vereinbarten Rabatts nachzubestellen. TotalEnergies ist berechtigt, nachträglich Modifikationen der bestellten Leistungen zu verlangen. Der AN wird TotalEnergies unverzüglich einen verbindlichen Vorschlag für die Durchführung der gewünschten Modifikationen unter gleichzeitiger Angabe von Auswirkungen auf Kosten, Zeitpläne und vereinbarte Termine unterbreiten. Derartige Modifikationen bedürfen eines Nachtrags zur Beauftragung, die mindestens in Textform erfolgen muss.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Der AN wird die Vertragsleistungen ordnungsgemäß sowie nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie das in der Beauftragung vereinbarte Ergebnis dementsprechend umsetzen. Soweit nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, stellt der AN TotalEnergies die Vertragsleistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils neuesten verfügbaren Version bereit.

3.2 Es gehört zu den Hauptleistungspflichten des AN, alle Vertragsleistungen technisch und inhaltlich nachvollziehbar in deutscher oder englischer Sprache zu dokumentieren und TotalEnergies in ausdrückbarer Form zu übermitteln. Software ist stets mit Benutzerdokumentation in Form eines Benutzerhandbuchs nebst Online-Hilfe sowie der Dokumentation zu Installation, Betrieb und Wartung, der Betriebsdatei, der Beschreibung der allgemeinen Architektur und des Inhalts von Dateien und Datenbanken, und, sofern es sich um Software handelt, die spezifisch für die Bedürfnisse von TotalEnergies entwickelt oder angepasst wurde („**Individualsoftware**“), einschließlich Quellcode- und Programmierdokumentation sowie Schnittstellendokumentation an TotalEnergies zu liefern. Sämtliche Dokumentationen und Beschreibungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen sowie TotalEnergies in ausdrückbarer Form zu übermitteln. Die Fristen und Bedingungen für die Lieferung der Dokumentation können vertraglich festgelegt werden, in jedem Fall aber

erfolgt die vollständige Lieferung der Dokumentation, sofern eine Abnahme erfolgt, spätestens im Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme von IT-Leistungen, anderenfalls zum vereinbarten Liefertermin für das Softwareprodukt.

3.3 Die Parteien benennen für die Erbringung und Entgegennahme der Vertragsleistungen jeweils Ansprechpartner, die in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen führen. Der vom AN benannte Ansprechpartner/Projektleiter plant, koordiniert und überwacht letztverantwortlich die Erbringung der Vertragsleistungen.

3.4 Der AN wird TotalEnergies in angemessenen Zeitabständen unaufgefordert, hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen informieren. TotalEnergies kann von dem AN jederzeit die schriftliche Vorlage und/oder mündliche Erläuterung von Ergebnissen, auch im Entwurfsstadium und als Zwischenstand, fordern; die Verpflichtungen des AN im Übrigen bleiben unberührt. Ergebnisse sind dabei sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind, einschließlich Know-how, patentfähiger Erfindungen, überlassener oder konfigurierter Hardware oder Software sowie sämtlicher Inhalte, Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern und sonstigen Kennziffern und Zeichen, die der AN für TotalEnergies einrichtet, anmeldet oder TotalEnergies im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen zur Nutzung überlässt oder nutzt sowie alle sonstigen urheberrechtsschutzfähiger Werke und Leistungsschutzrechte („**Ergebnisse**“).

3.5 Der AN wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, alle für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen wie Planungen, Errichtungen, Aufbau oder Installation von Systemen ohne zusätzliche Kosten erbringen.

3.6 Der AN überprüft unverzüglich alle ihm von TotalEnergies zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen auf ihre Eignung zum Zwecke der Leistungserbringung. Er wird TotalEnergies unverzüglich Mitteilung machen, wenn aus seiner Sicht die für die Leistungserbringung erforderlichen, von TotalEnergies übermittelten Daten, Informationen oder Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind.

3.7 Jeder Leistung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, der die Auftragsdaten von TotalEnergies (insbesondere Nummer und Datum der Bestellung, aussagekräftige Bezeichnung des Leistungsgegenstands, Positionsangabe) enthalten muss. Zulässige Teillieferungen sind im Lieferschein gesondert zu kennzeichnen. Die Unterzeichnung eines etwaigen Leistungsnachweises bestätigt nur den Erhalt von Leistungen im Einflussbereich von TotalEnergies, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit; auch eine Abnahme wird hierdurch nicht erklärt.

3.8 Der AN ist zu Teilleistungen und Teillieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, die nicht unbillig verweigert werden darf. Zur ordnungsgemäßen Lieferung gehört auch das Zurverfügungstellen von allen in der Bestellung geforderten Unterlagen, Dateien und Qualitäts-Zertifikaten sowie die Durchführung aller vereinbarten sowie etwaiger gesetzlich oder behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z.B. TÜV) sowie Dokumente zur Sicherheit und zum Gebrauch. Ohne Vorlage von Zeugnissen für zertifizierungspflichtige Teile gilt eine Lieferung als nicht ordnungsgemäß erfolgt.

3.9 Eine Prüfung und/oder Abnahme durch TotalEnergies entbindet den AN nicht von eigenen Prüfungs- und Gewährleistungspflichten.

3.10 Sollte sich der AN bei der Erbringung der Vertragsleistung aus irgendeinem Grund behindert sehen, oder liegen ihm Anhaltspunkte vor, dass es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird er dies TotalEnergies unverzüglich schriftlich mitteilen und mit TotalEnergies geeignete Gegenmaßnahmen abstimmen.

3.11 TotalEnergies ist nur dann zur Bereitstellung von Ressourcen wie Hardware, Software, Räumlichkeiten etc. verpflichtet, sofern die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Die Nutzung der Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen von TotalEnergies – insbesondere zum Betrieb von Systemen – durch den AN bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit TotalEnergies, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in den Räumen oder auf dem Gelände von TotalEnergies erbracht werden, ergibt sich nicht, dass TotalEnergies Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die von TotalEnergies bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden.

3.12 Sofern Vertragsleistungen in den Räumen bzw. auf dem Gelände von TotalEnergies erbracht werden, wird der AN diese - unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben von TotalEnergies - unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN eingesetzten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige sowie eigenverantwortliche Leistung erbringen.

3.13 Sofern Vertragsleistungen des AN darin bestehen, dass der AN TotalEnergies den Gebrauch von Vertragsleistungen während einer bestimmten Vertragslaufzeit gewährt, ohne dass TotalEnergies Eigentümer der Vertragsleistungen wird oder dauerhaft ausschließliche Rechte an den Vertragsleistungen erlangt, ist der AN nicht einseitig dazu berechtigt, Änderungen der Vertragsleistungen während des Bereitstellungszeitraums vorzunehmen, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit der Vertragsleistung erforderliche Maß hinausgehen. Im Falle von einseitigen Änderungen der Vertragsleistungen, die zum Zweck der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit der Vertragsleistung erfolgen, wird der AN TotalEnergies die geplanten Änderungen eine angemessene Zeit vor Vornahme der Änderungen mitteilen.

4. Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen

4.1 Der AN wird bei der Erbringung der Leistungen die geltenden, ihm zur Kenntnis gebrachten Qualitäts- und sonstigen Standards und Arbeitsmethoden von TotalEnergies sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und BDSG) einhalten und die Vertragsleistungen nach den vereinbarten, mindestens nach dem aktuellen Stand der Technik („**Qualitätsstandards**“) sowie so erbringen, dass personenbezogene Daten fortlaufend entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung („privacy by design“) und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“) geschützt werden können. Der AN wird die hierzu erforderlichen Informationen bei TotalEnergies einholen und sich mit TotalEnergies wegen der Einzelheiten abstimmen.

4.2 Der AN wird die von TotalEnergies zur Verfügung gestellten Unterlagen und Fragebögen im Hinblick auf IT-Sicherheit und Datenschutz vor Erbringung der Vertragsleistungen ausfüllen, akzeptieren und an TotalEnergies zurücksenden. Die vorgenannten Dokumente werden jeweils Bestandteil der Beauftragung. Der AN ist verpflichtet, sich über die von TotalEnergies regelmäßig vorgenommenen Aktualisierungen der Anforderungen zu informieren und bei der Leistungserbringung unverzüglich umzusetzen. Der AN wird auf Aufforderung von TotalEnergies einen Nachweis der Erfüllung der vorgenannten Anforderungen erbringen. Der AN wird TotalEnergies außerdem über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der vorstehenden Anforderungen unverzüglich informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, durch welche sichergestellt wird, dass die Erbringung der Vertragsleistungen nicht beeinträchtigt wird. Der AN wird relevante Zertifikate für die Informationssicherheit nebst entsprechender weiterer Nachweise und Dokumentation auf Anforderung durch TotalEnergies unverzüglich vorlegen.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend in Textform vereinbart, dürfen Kenn- bzw. Passwörter nicht gespeichert oder weitergegeben werden und müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.

4.4 Der AN wird die Vertragsleistungen entsprechend dem aktuellen Standard der Informationssicherheit erbringen, dabei u. a. die in den in Ziffer 4.2 genannten Dokumenten aufgeführten Anforderungen einhalten und insbesondere die Systeme von TotalEnergies gemäß dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Der AN verpflichtet sich für die Dauer der Erbringung der Vertragsleistungen, während derer er Zugriff auf die Daten von TotalEnergies hat, sofern nicht strengere vertragliche Regeln vereinbart sind, zur regelmäßigen, mindestens einmal täglichen Datensicherung. Falls dem AN insbesondere Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systemsicherheit von TotalEnergies bekannt werden, wird er TotalEnergies unverzüglich hierüber in elektronischer Form (E-Mail an ms.datenschutz-germany@totalenergies.com) unterrichten und auf eigene Kosten sowie in Abstimmung mit TotalEnergies umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, wobei sichergestellt sein muss, dass hierdurch die Vertragsleistungen nicht einschränkt werden.

4.5 Sofern der AN zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf die Systeme von TotalEnergies benötigt, so erfolgt dies ausschließlich unter Verwendung der Technologien von TotalEnergies und erfordert die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von TotalEnergies. Der AN ist verpflichtet, sich zuvor über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren. TotalEnergies behält sich vor, dem AN die Nutzung von TotalEnergies Betriebsmitteln (z.B. Laptop, oder Services wie IT-Arbeitsplatz oder digital Workspace) in Rechnung zu stellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm durch TotalEnergies überlassenen Zugangsdaten sowie sonstige Informationen bezüglich der Systeme von TotalEnergies vollständig und nachhaltig zu löschen, sobald TotalEnergies dies von dem AN verlangt, oder sobald der AN die Zugangsdaten bzw. Informationen nicht weiter zur Erbringung der jeweiligen Vertragsleistung benötigt. Der AN ist zur Löschung eigenständig verpflichtet, ohne dass es einer weiteren Aufforderung durch TotalEnergies bedarf.

4.6 Die Überlassung von Software und/oder Datenträgern an TotalEnergies muss in einem gängigen und lesbaren, dem jeweils aktuellen Standard der Technik entsprechenden Format erfolgen, soweit nicht ein bestimmtes Format schriftlich vereinbart ist. Vor der Überlassung wird der AN diese mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren, trojanische Pferde, Würmer oder ähnliches enthalten. Vor der Überlassung stellt der AN mittels des aktuellen Stands der Technik entsprechender Softwaresicherheitstests sicher und weist TotalEnergies gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten von TotalEnergies oder Dritter, die Zugang zu den Systemen und Daten von TotalEnergies haben, schädigen können.

4.7 Der AN wird sich jeweils vorab über die am Ort der Leistungserbringung, einschließlich der in den Räumen bzw. auf dem Gelände von TotalEnergies geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren und wird diese einhalten. Zudem wird der AN alle geltenden Vorschriften bezüglich des Umweltschutzes, Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten und dafür sorgen, dass auch alle seine Beschäftigten und Subunternehmer oder Vertreter diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen beachten.

4.8 Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie Subunternehmer sicher, dass diese zu Beginn und während der Dauer des Einsatzes die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Dies gilt auch im Falle eines Austauschs oder der Einarbeitung von Mitarbeitern oder Subunternehmern. Der AN wird eingesetzte Mitarbeiter und Subunternehmer über alle, einschließlich der in Ziffer 3 und 4 genannten Anforderungen vor Beginn des Einsatzes schriftlich unterrichten und auf die Einhaltung verpflichten.

4.9 Der AN wird das Erreichen der Qualitätsstandards durch den Einsatz geeigneter Tools überprüfen und dokumentieren. Er wird die detaillierte Dokumentation der Überprüfung (mit TotalEnergies abgestimmte Ergebnisreports) gemeinsam mit der jeweiligen Vertragsleistung übergeben. Er willigt ein, dass TotalEnergies selbst oder durch einen beauftragten Dritten den AN in Bezug auf die Informationssicherheit auditieren kann. Dieses kann einmal oder mehrmals während der Vertragslaufzeit geschehen. Der AN wird bei den Audits den Aufbau und Ablauf seiner Kontrollorganisation erläutern. Der AN verpflichtet sich, TotalEnergies alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Umsetzung von Audits durch TotalEnergies oder einem anderen von diesem beauftragten Auditor zu ermöglichen, und diese Audits zu unterstützen. Weiter verpflichtet sich der AN, bestmöglich mit TotalEnergies zu kooperieren, um etwaige Ergebnisse aus den Audits in seiner künftigen Praxis umzusetzen.

5. Supportleistungen, Verfügbarkeit, Fehlerklassen

5.1 Auf Wunsch von TotalEnergies wird der AN TotalEnergies Supportleistungen zu marktüblichen Konditionen anbieten. Supportleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen stehenden

und begleitenden Leistungen wie Schulungen, Beratung, Optimierung, Wartung und Pflege. Supportleistungen sind auch alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen stehenden und begleitenden Leistungen nach einer Kündigung zum Zwecke und bis zur vollständigen Migration der Datenbestände und Ermöglichung der Fortführung der Leistungen durch einen anderen Anbieter nach Wahl von TotalEnergies, auf Wunsch von TotalEnergies auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus. Die gesetzliche Pflicht zur kostenlosen Mängelbeseitigung bleibt von einer Vereinbarung über Supportleistungen unberührt.

5.2 TotalEnergies ist berechtigt, Fehler/Störungen der IT-Leistungen (nachfolgend einheitlich „Fehler“) zunächst mündlich zu melden. Die Meldung erfolgt soweit möglich unter Konkretisierung der aufgetretenen Fehler und mit dem Ziel, dass der AN zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Soweit der AN TotalEnergies hierzu in Textform auffordert, wiederholt TotalEnergies die Meldung spätestens am nächsten Werktag ebenfalls in Textform. Die Meldung von TotalEnergies enthält eine Einstufung in die nachfolgend benannten Fehlerklassen aus eigener Sicht und wird durch eine Person abgegeben, die (i) die notwendige Kenntnis der Software (ii) und die berufliche Qualifikation oder eine Schulung zu der Software durchlaufen hat.

5.3 Im Rahmen vertraglich geschuldeter Supportleistungen beginnen die Zeiten für die Fehlerbeseitigung mit der vorstehend geregelten Fehlermeldung und richten sich, soweit nicht abweichend schriftlich geregelt, nach folgender Einteilung in Fehlerklassen: (1) Betriebsverhindernde Fehler sind Fehler, die – einzeln oder in ihrer Summe – den Betrieb der Software behindern, wobei eine Umgehungslösung nicht vorliegt („Klasse 1“). Betriebsbehindernde Fehler sind Fehler, die den Betrieb der Software – einzeln oder in ihrer Summe – erheblich behindern, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen möglich („Klasse 2“). Sonstige Fehler sind alle übrigen Fehler („Klasse 3“).

5.4 Bei Fehlern der Klasse 1 beginnt der AN sofort, selbständig (auch ohne gesonderte Aufforderung durch TotalEnergies) und mit allem Nachdruck damit, das Problem zu beheben bzw. mindestens in eine niedrigere Fehlerklasse zu verschieben, und setzt die Tätigkeit auch über die normale Arbeitszeit (werktags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) mit allen geeigneten Mitteln fort. Spätestens nach zwei vollen Werktagen darf kein Fehler der Klasse 1 mehr vorliegen.

5.4.1 Bei Fehlern der Klasse 2 beginnt der AN bei Fehlermeldung werktags bis 14.00 Uhr am Tag der ersten Fehlermeldung, bei späterer Fehlermeldung mit Beginn des nächsten Werktags mit der Fehlerbeseitigung während der normalen Arbeitszeit, bis das Problem behoben oder mindestens in die Fehlerklasse 3 verschoben ist.

5.4.2 Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements, nach Wahl von TotalEnergies alsbald oder mit der nächsten Programmversion beseitigt.

5.4.3 Eine Verschiebung in eine niedrigere Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass der AN geeignete und zumutbare Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt, die er auch selbst vornehmen kann. Falls Uneinigkeit über die Zuordnung zu einer Fehlerklasse entsteht, kann TotalEnergies die Beseitigung nach der höheren Fehlerklasse verlangen. Soweit hierfür eine zusätzliche

Vergütung anfällt, trägt diese TotalEnergies, es sei denn TotalEnergies weist nach, dass die Einstufung in die höhere Fehlerklasse berechtigt war.

5.5 Soweit Verfügbarkeit von und/oder Speicherplatz für IT-Leistungen auf Zeit geschuldet ist, gilt Folgendes: IT-Leistungen gelten als verfügbar, wenn sie im vereinbarten Zeitraum entsprechend der vereinbarten Verfügbarkeitsquote nutzbar bzw. erreichbar sind. Der AN schuldet die IT-Leistungen, soweit nicht abweichend in Textform geregelt 24 h pro Tag, 7 Tage pro Woche entsprechend der vereinbarten Verfügbarkeitsquote. Diese beträgt, soweit nicht abweichend in Textform geregelt, mindestens 98,5 % im Kalendermonat. Bei der Bestimmung der Verfügbarkeit bleiben Ausfallzeiten unberücksichtigt, die (1) der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere Beeinträchtigungen, die auf Ausfällen und/oder Fehlfunktionen von technischen Anlagen und/oder Netzkomponenten außerhalb des Verantwortungsbereichs des AN oder die (2) mit TotalEnergies vorher vereinbart oder unvorhergesehen erforderlich für vom AN nicht zu vertretende Wartungsarbeiten sind. Soweit nicht abweichend in Textform vereinbart, führt der AN geplante Wartungsarbeiten dienstags zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr durch. Der AN wird für ihn erkennbare Störungen, Verfügbarkeitseinschränkungen oder -ausfälle der IT-Leistungen dem Ansprechpartner von TotalEnergies unverzüglich mitteilen.

6. Fristen und Termine, Verzug, Vertragsstrafe

6.1 Für die Vertragsleistungen vereinbarte Liefer- und Ausführungstermine sowie -fristen sind bindend. Bei nicht kalendermäßig bestimmten Lieferterminen beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Beauftragung. Maßgebend für die Einhaltung der jeweiligen Liefer- oder Ausführungsfrist ist der Eingang der Vertragsleistung am Bestimmungsort bzw. die fristgerechte Fertigstellung der abnahmefertigen Vertragsleistung. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können, muss der AN TotalEnergies hierüber unverzüglich schriftlich informieren und mitteilen, um welchen Zeitraum sich die betroffenen Leistungen voraussichtlich verzögern. Verschiebungen von Liefer- und/oder Ausführungsfristen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich mit TotalEnergies vereinbart werden. Vorfristige Lieferungen berechtigten TotalEnergies zur Rücksendung oder Lagerung der Vertragsleistung bis zum bestimmten Liefertermin bei TotalEnergies auf Kosten und Gefahr des AN.

6.2 Für jeden Fall einer vom AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Nettovergütung fällig (Terminsicherungsbetrag). Bei einer Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die vorgenannten Prozentsätze nur auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden Vertragsleistungen entfällt. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von TotalEnergies in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung einer Beauftragung geltend gemacht werden. Das Recht des AN, den Nachweis zu führen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

6.3 Neben der in Ziffer 6.2 geregelten Vertragsstrafe stehen TotalEnergies im Falle des Verzugs des AN die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Eine Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

7. Open Source Software

7.1 Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung unzulässig. Open Source Software ist jegliche Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören („**Open Source Software**“). Copyleft-Lizenz ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software verbreitet werden müssen („**Copyleft-Lizenz**“).

7.2 Die Verwendung sonstiger Open Source Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TotalEnergies. Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, TotalEnergies unverzüglich schriftlich (i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen, (ii) zudem mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und TotalEnergies diese in Kopie zu übergeben sowie (iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre. Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer 7 zulässig ist, so ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch TotalEnergies nicht beschränkt.

7.3 Sofern nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich, wird der AN TotalEnergies den Quellcode der Open Source Software sofern eine Abnahme erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Abnahme der IT-Leistungen, anderenfalls zum vereinbarten Liefertermin für das Softwareprodukt übergeben.

7.4 Verwendet der AN im Rahmen der Vertragsleistungen Open Source Software ohne vorherige Zustimmung von TotalEnergies, oder beruht die Zustimmung von TotalEnergies auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne von Ziffer 7.2, so ist TotalEnergies nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer z14.2 Satz 3 u. 4 gelten entsprechend.

7.5 Der AN stellt TotalEnergies innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 17.1 vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei. Ziffer 14.3 und Ziffer 14.4 gelten entsprechend.

8. Eigentum, Nutzungsrechte, Herausgabe / Hinterlegung des Quellcodes

8.1 TotalEnergies behält sich an allen dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Daten sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TotalEnergies dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen, Informationen und

Daten sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen unaufgefordert und unverzüglich an TotalEnergies zurückzugeben; im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen etwaig auf eigenen Datenträgern des AN gespeicherte Daten sind hiernach endgültig zu löschen.

8.2 Erstellt der AN für TotalEnergies Individualsoftware, räumt der AN TotalEnergies hieran, mangels ausdrücklicher abweichender vertraglicher Vereinbarung, unwiderruflich die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechte mit dem Recht zur Übertragung sowie zur Unterlizenzierung ein. Alle vorstehenden Nutzungsrechte umfassen sämtliche in § 69 c UrhG genannten Handlungen, nämlich die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung (ganz oder teilweise) eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form, einschließlich des Ladens, Anzeigens, Ablaufens, Übertragens oder Speicherns, sofern diese Vorgänge eine Vervielfältigung erfordern, außerdem die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung, sowie die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

8.3 Im Falle von Individualsoftware gibt der AN spätestens im Zeitpunkt der Abnahme zudem den Quellcode an TotalEnergies heraus.

8.4 Im Falle von Standardsoftware schließt der AN auf entsprechende Aufforderung durch TotalEnergies eine Vereinbarung über Softwarehinterlegung mit einer von TotalEnergies benannten, spezialisierten Hinterlegungsstelle, durch die TotalEnergies berechtigt wird, insbesondere den Quellcode mit dem Zweck herauszufordern, die Software ohne Mitwirkung des AN warten und pflegen bzw. deren vertragsgemäße Verfügbarkeit sicherstellen zu können, oder vertraglich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte hiermit zu beauftragen. Auf Benennung der Hinterlegungsstelle seitens TotalEnergies und nach Übergabe oder Bereitstellung der Vertragsleistungen wird der AN auf Kosten von TotalEnergies auf geeignetem und üblichem Datenträger unverzüglich Folgendes bei der Hinterlegungsstelle hinterlegen: eine Kopie des Quellcodes einschließlich Schnittstellen, eine Kopie der Quellcode- und Programmdokumentation, eine genaue schriftliche Bezeichnung aller Software-Tools, die für die Bearbeitung des Quellcodes und seine Übertragung in den Objektcode erforderlich sind, bzw., sofern diese Tools nicht am Markt erhältlich sind, auch die Tools selbst nebst Benutzeranleitung. Der AN wird TotalEnergies eine schriftliche Bestätigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung übermitteln. TotalEnergies ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Hinterlegungsgegenstände auf eigene Kosten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist TotalEnergies jedenfalls dann berechtigt, die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände von der Hinterlegungsstelle zu verlangen, wenn der AN bestehende Verpflichtungen zur Wartung und Pflege der Software, oder zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Software für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 10 Tagen nicht nachkommt

(„**Herausgabefall**“).

8.5 Der AN überträgt mit Hinterlegung das Eigentum an den hinterlegten Sachen auf TotalEnergies; ein Rückforderungsrecht des AN besteht nicht. Der AN räumt zudem TotalEnergies in Bezug auf jeden Stand der hinterlegten Software, für die Zeit, die TotalEnergies Rechte an der Standardsoftware hat sowie begrenzt auf den in Ziffer 8.4 Satz 1 genannten Zweck, hiermit das unwiderrufliche und unkündbare, nicht übertragbare, nicht ausschließliche, Recht zur Umarbeitung, insbesondere zur Fehlerbeseitigung, Änderung, Erweiterung und zur Herstellung und Bearbeitung von Schnittstellen sowie alle Rechte am Arbeitsergebnis ein, die TotalEnergies an der unveränderten Standardsoftware hat. TotalEnergies nimmt die Rechteeinräumung hiermit an. TotalEnergies ist berechtigt, diese Rechte auch durch Dritte ausüben zu lassen. In dem in vorstehendem Satz genannten Rahmen ist TotalEnergies zudem berechtigt, die hinterlegte Dokumentation in der erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Für jeden Hinterlegungsvorgang stellt der AN TotalEnergies den Aufwand für seine Mitwirkung an dem Hinterlegungsvorgang in angemessener und üblicher Höhe in Rechnung.

8.6 Im Falle von Software, für die der AN Händler ist, wird er den gleichen Rechtszustand, wie in den vorstehenden Ziffern 8.4 und 8.5 definiert, zugunsten von TotalEnergies durch den Inhaber der Rechte an der Software herstellen lassen.

8.7 Wird TotalEnergies von dem AN Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und vom AN nicht speziell für die Bedürfnisse von TotalEnergies entwickelt wurde („Standardsoftware“) – auch im Wege des Downloads – überlassen, räumt der AN TotalEnergies hieran, mangels einer weitergehenden Rechteeinräumung aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung, unwiderruflich die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, einfachen Nutzungsrechte mit dem Recht zur Übertragung sowie zur Unterlizenzierung an verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG sowie an diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen ein.

8.8 An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen, die der AN gemäß der Beauftragung an TotalEnergies zu liefern hat, z.B. Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Qualitäts-Zertifikate, Konzepte, Pläne, Studien oder mit der Software in Verbindung stehende Materialien („**sonstige Liefergegenstände**“), überträgt der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum auf TotalEnergies. Falls ein Eigentumserwerb aus zwingenden gesetzlichen Gründen nicht möglich sein sollte, räumt er TotalEnergies zum vorgenannten Zeitpunkt unwiderruflich die einfachen, bzw. im Falle der Zugehörigkeit der sonstigen Liefergegenstände zu Individualsoftware die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte mit dem Recht zur Übertragung sowie zur Unterlizenzierung ein.

8.9 Eingeräumte Nutzungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie später bekanntwerdenden Nutzungsarten.

8.10 Wenn der AN TotalEnergies an Software Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen („concurrent user license“). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von TotalEnergies sowie Dritte, die in

geschäftlichen Beziehungen zu den vorgenannten Unternehmen stehen oder von diesen beauftragt sind.

8.11 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen und technischen Erfindungen seiner Arbeitnehmer und etwaiger Dritter sowie von seinen Arbeitnehmern oder Dritten geschaffene urheberrechtsschutzfähige Werke oder Leistungsschutzrechte ohne zusätzliche Vergütung auf TotalEnergies übertragen werden, oder, sollte eine Übertragung aus zwingenden gesetzlichen Gründen nicht möglich sein, TotalEnergies hieran die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte eingeräumt werden. Die Vergütung für bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehende Arbeitnehmererfindungen, sonstige technische Erfindungen oder urheberrechtsschutzfähige Werke oder Leistungsschutzrechte trägt allein der AN.

8.12 Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von eigenen Inhalten/Informationen des AN, oder von ihm beizustellenden Inhalten/Informationen ist („content providing“), wird er auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern bzw. den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben, TotalEnergies die Rechte einräumen und TotalEnergies ausdrücklich über etwaige Pflichten zur Urheberbenennung informieren.

8.13 Der AN stellt TotalEnergies innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 17.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte oder infolge der Beschaffung berechnete Dritte, insbesondere Arbeitnehmererfinder oder Urheber gegenüber TotalEnergies geltend machen.

8.14 Die in dieser Ziffer 8 erwähnten Rechte können sowohl durch TotalEnergies, als auch durch von TotalEnergies beauftragte Dritte ausgeübt werden, wenn die Ausübung durch die von TotalEnergies beauftragten Dritten lediglich für Geschäftszwecke von TotalEnergies erfolgt.

9. Erfüllungsort, Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweils von TotalEnergies angegebene Bestimmungsort (verwendende TotalEnergies -Niederlassung), für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Die Bestimmung des Erfüllungsorts kann durch TotalEnergies bis zum Versand geändert werden. Mangels einer solchen Bestimmung ist Erfüllungsort der Sitz von TotalEnergies.

9.2 Stellt der AN TotalEnergies Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst erfüllt, sobald die jeweilige Vertragsleistung oder die geeigneten Mittel für den Zugang zu dieser oder das Herunterladen der jeweiligen Vertragsleistung TotalEnergies unmittelbar oder mittels einer von TotalEnergies hierzu bestimmten Einrichtung zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht worden ist. Wenn der AN zu einer Reihe einzelner Bereitstellungen verpflichtet ist, gilt das Vorstehende für jede einzelne Bereitstellung.

9.3 Der AN verpflichtet sich, TotalEnergies das Eigentum an den sonstigen Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen; gleiches gilt für die Einräumung von Rechten an den Vertragsleistungen und sonstigen Liefergegenständen.

9.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der sonstigen

Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. – gegebenenfalls nach Durchführung eines Abnahmetests im Sinne der Ziffer 10.1.2 – mit Abnahme an dem von TotalEnergies genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist. Für Daten, Informationen und Unterlagen, die dem AN von TotalEnergies zur Verfügung gestellt werden, gilt in Bezug auf § 645 Abs. 1 BGB die Regelung in Ziffer 3.6 (Prüfpflicht des AN).

10. Abnahme, Übergabe

10.1 Sofern es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen handelt oder eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart ist, gelten folgende Regelungen:

10.1.1 Die Erfüllung der in Ziffer 3, 4 und 7 beschriebenen Anforderungen, insbesondere die Vorlage der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2 ist Voraussetzung für die Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme gemäß Ziffer 10.1.2.

10.1.2 Der AN zeigt die Bereitschaft zur Abnahme der Vertragsleistungen schriftlich an (E-Mail genügt). Sodann stimmen die Parteien Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Vertragsleistungen ab. Falls TotalEnergies hiervon nicht im Einzelfall schriftlich (E-Mail genügt) absieht, wird ein mindestens zwei (2) aufeinander folgende Wochen laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen auf Kosten des AN durchgeführt. TotalEnergies wird in Abstimmung mit dem AN die Details und den Zeitraum des Abnahmetests festlegen. TotalEnergies kann den Abnahmetest selbst durchführen, oder von dem AN verlangen, dass er den Abnahmetest im Beisein von TotalEnergies durchführt. TotalEnergies ist berechtigt, die Erfüllung der insbesondere in Ziffer 3, 4 und 7 beschriebenen Anforderungen mithilfe geeigneter Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. TotalEnergies wird bei dem Abnahmetest auftretende Mängel protokollieren.

10.1.3 Sofern keine oder nur unwesentliche Mängel bestehen, erklärt TotalEnergies bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entgegennahme der Vertragsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss des Abnahmetests schriftlich die Abnahme, sofern die Parteien nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbaren. Regelmäßig erfolgt eine Abnahme jedoch erst nach vollständiger Erbringung der Vertragsleistungen durch den AN. Die Abnahme von Teilleistungen bleibt zulässig. Durch eine Abnahme von Teilleistungen wird TotalEnergies nicht darin beschränkt, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

10.1.4 Der AN ist verpflichtet, Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Ziffern gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

10.2 Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe oder Bereitstellung vereinbart oder erforderlich ist und/oder die Anzeige zur Nutzung der Vertragsleistungen erforderlich ist, zeigt der AN die Übergabe bzw. Bereitstellung der Vertragsleistungen und sonstigen Liefergegenstände mindestens zwei (2) Wochen

vor der beabsichtigten Übergabe oder Bereitstellung schriftlich an und stimmt mit TotalEnergies den Ort und genauen Zeitpunkt der Übergabe bzw. Bereitstellung ab.

10.3 Übergaben und Bereitstellungen erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten der Niederlassung von TotalEnergies, an welche die Lieferung oder Leistung zu erbringen ist, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart.

11. Vergütung

11.1 Die Vergütung, wie sie in der Beauftragung ausgewiesen wird, ist bindend. Die aufgeführten Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Versicherung, Fracht (einschließlich Ver- und Entladung), Zölle, Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Gebühren und Abgaben jeglicher Art und Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die ausgewiesene Vergütung schließt Nachforderungen aller Art aus. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf Wunsch von TotalEnergies wird der AN die Verpackung jedoch am Erfüllungsort auf seine Kosten zurücknehmen.

11.2 Mit der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten. Die in der Beauftragung ausgewiesene Vergütung umfasst auch einen angemessenen Anteil für die Übertragung bzw. Einräumung aller Rechte gemäß Ziffer 8 dieser AEB-IT, ohne dass die Übertragung bzw. Rechteeinräumung in der Bestellung ausdrücklich erwähnt sein müsste.

11.3 Ist in der Beauftragung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von TotalEnergies gegengezeichnet sind. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, wird der AN TotalEnergies die Erfassungsbelege grundsätzlich wöchentlich vorlegen.

11.4 Der AN wird sich bemühen, TotalEnergies günstige, marktgerechte Vergütungsbedingungen einzuräumen. Bei Vereinbarung einer fixen Mindestvertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten hat TotalEnergies nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit einen Anspruch auf Nachverhandlung der vereinbarten Konditionen.

11.5 Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die jeweilige Beauftragung dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von TotalEnergies vorab in Textform gebilligt wurden.

11.6 Die Vergütung versteht sich als Nettovergütung und ist zzgl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

12. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

12.1 Rechnungen sind nach erfolgter Leistung bzw. Lieferung in einfacher Ausfertigung prüffähig und gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht einzureichen. Rechnungen müssen in jedem Fall die Nummer und das Datum der jeweiligen Bestellung oder des Auftrags von TotalEnergies, den jeweiligen Leistungsinhalt (Kurzbeschreibung), Leistungszeitraum und Leistungsort, das Datum des Versands sowie ggf. sämtliche sonstigen Bestellparameter enthalten. Die erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind vollständig beizufügen.

12.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist bei Teillieferungen und Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte für jede Teillieferung und jeden

Bestimmungsort eine gesonderte Rechnung auszustellen.

12.3 Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von vierzehn (14) Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und von TotalEnergies abgenommen bzw. bei Vertragsleistungen, für die keine Abnahme erfolgt, vollständig an TotalEnergies übergeben wurden.

12.4 Anzahlungen oder Teilzahlungen erfolgen nur bei schriftlicher Vereinbarung. TotalEnergies behält es sich vor, im Falle von Anzahlungen Sicherheiten zu verlangen.

12.5 Erfüllungsort für Zahlungen ist Berlin.

12.6 TotalEnergies kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.

13. Sicherheit, Gewährleistung für Sach- und Produktmängel, Mängelrüge

13.1 Die Vertragsleistungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, mindestens der bei Leistungen der gleichen Art üblichen und durch TotalEnergies zu erwartenden Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der Menge, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und Sicherheit, den technischen Spezifikationen sowie produkt-/leistungsbezogenen Werbeaussagen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel, sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

13.2 Die Vertragsleistungen müssen in jeder Hinsicht nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach der Beauftragung vorausgesetzte, mindestens aber für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein. Die Vertragsleistungen müssen mit den vertraglich vereinbarten, mindestens den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Gebrauchsanweisungen und Zubehör versehen sein.

13.3 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten, mindestens die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit einer Vertragsleistung erforderlichen Aktualisierungen der Vertragsleistungen während des maßgeblichen Zeitraums bereitzustellen und TotalEnergies über die Verfügbarkeit von Aktualisierungen zu informieren. Der maßgebliche Zeitraum für die Bereitstellung der zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit einer Vertragsleistung erforderlichen Aktualisierungen ist der Zeitraum, während dessen der AN jeweils zur Bereitstellung der Vertragsleistung an TotalEnergies verpflichtet ist; mangels eines bestimmten Zeitraums oder im Falle der einmaligen Bereitstellungsverpflichtung ist der AN zur Bereitstellung der zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit einer Vertragsleistung erforderlichen Aktualisierungen für mindestens fünf (5) Jahre nach Vertragsschluss verpflichtet.

13.4 Soweit der AN TotalEnergies vor Vertragsschluss eine Probe, ein Muster oder eine Testversion einer Vertragsleistung bereitgestellt hat, muss eine Vertragsleistung mindestens die Beschaffenheit der jeweils bereitgestellten Probe, des Musters bzw. der Testversion entsprechen.

13.5 Der AN gewährleistet außerdem, dass er das

uneingeschränkte Recht besitzt, die von der Bestellung erfassten Vertragsleistungen zu veräußern bzw. die Leistungen zu erbringen.

13.6 Im Falle eines Sach- bzw. Produktmangels stehen TotalEnergies die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -rechte ungekürzt, d.h. insbesondere auch bei nur unerheblichen Sach- bzw. Produktmängeln, zu. TotalEnergies ist insbesondere berechtigt, vom AN nach Wahl von TotalEnergies Mangelbeseitigung oder erneute Erbringung der Vertragsleistung binnen angemessener Frist zu verlangen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des ANs. Im Falle der Nacherfüllung durch Neulieferung kann TotalEnergies für etwaig zurückzugewährende Datenträger, die für TotalEnergies relevante Daten enthalten, insgesamt oder teilweise einbehalten und dem AN insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung etwaig diesbezüglicher Mängel) erstatten.

13.7 Unterlässt der AN vertragswidrig die Bereitstellung der zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit einer Vertragsleistung erforderlichen Aktualisierungen, stellt dies einen Mangel der Vertragsleistung dar. TotalEnergies stehen in diesem Fall die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -rechte zu.

13.8 Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für TotalEnergies wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen TotalEnergies die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

13.9 Der AN gewährleistet die Versorgung mit sämtlichen Ersatzteilen, die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragsleistungen erforderlich sind, für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Tag der Lieferung bzw. Leistung, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.

13.10 Soweit TotalEnergies nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel.

14. Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen

14.1 Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden und an den Vertragsleistungen keine Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte oder Rechte auf Erteilung hierauf, und keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte (im Folgenden: „**Schutzrechte**“) Dritter geltend gemacht werden können.

14.2 Verletzen Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter, wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um z. B. durch eine Rechteeinräumung einen vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Gelingt dies nicht, wird der AN TotalEnergies unverzüglich gleichwertige Vertragsleistungen und sonstige Liefergegenstände (einschließlich Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (nachfolgend: „**Umgehungslösung**“). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und sonstigen Liefergegenstände durch TotalEnergies nicht oder nur unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen,

es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

14.3 Macht ein Dritter gegenüber TotalEnergies Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen oder sonstigen Liefergegenständen geltend, stellt der AN TotalEnergies, nachdem TotalEnergies ihn über die Geltendmachung der Ansprüche hinreichend unter Vorlage der Anspruchsschreiben in Kenntnis gesetzt hat, der Höhe nach unbegrenzt von allen derartigen Ansprüchen und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziff. 17.1 vorgesehenen Verjährungsfrist frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten, etwa weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach von TotalEnergies akzeptierten Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch TotalEnergies beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).

14.4 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen TotalEnergies wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen grundsätzlich verpflichtet, die Rechtsverteidigung für TotalEnergies auf eigene Kosten eigenständig zu führen. TotalEnergies wird den AN in diesem Fall bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. TotalEnergies ist jedoch berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen. In diesem Fall wird TotalEnergies sich mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

14.5 Sonstige Ansprüche gegen den AN bleiben vorbehalten.

15. Auskunft, Vorlage, Besichtigung

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN nur nach §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der TotalEnergies voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten und nach Leistung einer angemessenen Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wegen der möglichen Schäden, die TotalEnergies aufgrund der Maßnahme entstehen können, zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer 15 sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit, für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung, sowie für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile. Die vorgenannten Kosten sind ersatzfähig gemäß § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt TotalEnergies nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.

16. Haftung, Freistellung, Versicherung

16.1 TotalEnergies ist berechtigt, von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden zu verlangen, die von ihm, von seinen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen. Hierzu gehören insbesondere Mangel-,

Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen. Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN nicht, soweit er mangelndes Verschulden nachweist. Außerdem stehen TotalEnergies die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

16.2 Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der AN TotalEnergies von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Vertragsleistungen des AN, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, frei, soweit der AN den Mangel zu vertreten hat.

16.3 TotalEnergies haftet dem AN gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns. Darüber hinaus haftet TotalEnergies dem AN gegenüber im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind im jeweiligen Einzelfall solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TotalEnergies. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

16.4 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der jeweiligen Beauftragung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und dies TotalEnergies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auch in Bezug auf etwaige Subauftragnehmer sicherzustellen.

17. Verjährung

17.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 36 Monate; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt die längere gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch TotalEnergies, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die TotalEnergies im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden. Sofern TotalEnergies Software im Wege des Downloads zur Verfügung gestellt wird, beginnt die Verjährung erst mit der vollständigen und erfolgreichen Bereitstellung der jeweiligen Software gemäß Ziffer 9.2.

17.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

17.3 Werden Mängel vor Ablauf der Verjährungsfrist an den AN gemeldet und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen durch den AN oder TotalEnergies verweigert wird. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Ziffer 17.1.

18. Schutz personenbezogener Daten

18.1 Sofern der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf personenbezogenen Daten erhält, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO und BDSG) beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten, sicherstellen, dass seine Mitarbeiter oder Subunternehmer nur dann, wenn dies zur Erbringung der Vertragsleistungen zwingend erforderlich ist, Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. Er wird diese zudem über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dies TotalEnergies auf Nachfrage nachweisen. Verarbeiten personenbezogener Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung („**Verarbeitung**“).

18.2 Der AN sichert zu, personenbezogene Daten fortlaufend entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag von TotalEnergies ist – bevor der AN Zugriff auf personenbezogenen Daten durch TotalEnergies erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung (z.B. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO) auf Basis der von TotalEnergies hierfür zur Verfügung gestellten Vereinbarung abzuschließen.

18.3 Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die TotalEnergies oder den Kunden von TotalEnergies zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen TotalEnergies und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür zur Wahrung des Datenschutzrechts erforderlicher Verträge.

19. Handlungsgrundsätze des Verhaltenskodex

19.1 Der AN wird alle ethischen Grundsätze und alle Gesetze und Bestimmungen einhalten, auf die im Kapitel „Grundsätze des Handelns“ des Verhaltenskodex der TotalEnergies Gruppe Bezug genommen wird. Diese Grundsätze wird der AN bei den von TotalEnergies benannten Ansprechpartner rechtzeitig vor Leistungserbringung anfordern. Der AN wird außerdem dafür Sorge tragen, dass auch seine Subauftragnehmer diese Grundsätze befolgen.

19.2 Der AN wird TotalEnergies entschädigen für sowie verteidigen und schadlos halten gegen jegliche finanziellen Konsequenzen, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

20. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

20.1 Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit TotalEnergies sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschte, von TotalEnergies ausdrücklich als vertraulich bezeichnete oder anderweitig erkennbar vertraulich zu behandelnde, oder durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung geschützte

Informationen („Vertrauliche Informationen“) streng geheim halten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Knowhow, Daten, Software, Dokumentationen, Kalkulationsunterlagen, Werkzeuge, Verfahren, Muster, Diagramme, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Proben, Spezifikationen, Berichte, Kundenberichte, Preislisten, Studien, Ergebnisse und Anweisungen, die von TotalEnergies ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder anderweitig erkennbar vertraulich zu behandeln, oder durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung geschützt sind. In Zweifelsfällen wird der AN vor einer Offenbarung gegenüber Dritten eine Weisung von TotalEnergies einholen, ob eine Information als vertraulich anzusehen ist.

20.2 Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen der §§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.

20.3 Der AN ist berechtigt, Vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter und Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz TotalEnergies ausdrücklich zugestimmt hat und wenn und soweit diese Vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch die betreffenden Mitarbeiter bzw. den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt außerdem nur, wenn der AN die Mitarbeiter oder den Subunternehmer zuvor mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der AN TotalEnergies gegenüber verpflichtet ist. Dabei muss die Weitergabe der Vertraulichen Informationen durch die Mitarbeiter bzw. den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit TotalEnergies nicht jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Jeder Einsatz von Subunternehmern erfordert zudem eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TotalEnergies im konkreten Fall.

20.4 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder ihm danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht, (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei so rechtzeitig vorab unterrichten, dass ihr die Gelegenheit bleibt, gegen die Offenlegung vorzugehen

20.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung der jeweiligen Beauftragung für fünf (5) Jahre weiter.

21. Subunternehmer, Nachunternehmer

21.1 Der AN darf zur Erbringung von Vertragsleistungen nur dann Dritte einsetzen, wenn TotalEnergies dem im konkreten Fall zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der AN hat die für ihn geltenden Verpflichtungen dem eingeschalteten Dritten schriftlich aufzuerlegen und die TotalEnergies auf entsprechende Nachfrage nachzuweisen. Der AN haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für sein eigenes Verschulden; er haftet auch vollumfänglich für die vollständige und ordnungsgemäße

Vertragserfüllung.

21.2 Die Übertragung von Vertragsleistungen durch den AN auf einzelne natürliche Personen als Selbständige (Freelancer) ist unzulässig. Der AN stellt TotalEnergies von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesem Verbot nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer 20 sind insbesondere auch mit dem AN gemäß § 15 ff. AktG (oder vergleichbarer Gesetzgebung) verbundene Unternehmen.

22. Referenzwerbung

Auf die Geschäftsverbindung zu TotalEnergies darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung im Einzelfall hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, der Firma oder anderer Kennzeichen von TotalEnergies.

23. Change of Control

Sofern sich die Gesellschaftsverhältnisse des Unternehmens des AN während der Laufzeit einer Beauftragung durch TotalEnergies in einer Weise ändern, die vom AN der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen (z.B. Eintragung im Handelsregister), ist der AN verpflichtet, dies TotalEnergies unverzüglich und ungefordert schriftlich mitzuteilen. Falls mit solchen Änderungen zugleich eine Änderung der Kontrollverhältnisse beim AN verbunden ist (z.B. wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile veräußert wird oder Dritte beherrschenden Einfluss erlangen), die geeignet ist, die Interessen von TotalEnergies zu beeinträchtigen, ist TotalEnergies berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung mit einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teils der Bestellung, der sich gerade in Arbeit befindet. In diesen Fällen ist der AN ausschließlich zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich bereits verursachten bzw. entstandenen Kosten berechtigt.

24. Exportkontrolle

24.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Vertragsleistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Vertragsleistungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der AN wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten und TotalEnergies alle Informationen, die dieser zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.

24.2 Die Vertragserfüllung durch TotalEnergies steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Abtretung

Die Übertragung vertraglicher Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TotalEnergies. Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TotalEnergies, die nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen TotalEnergies nicht abtreten

oder durch Dritte einziehen lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen TotalEnergies ohne Zustimmung von TotalEnergies ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. TotalEnergies kann in diesem Fall nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den AN, oder an den Dritten leisten.

25.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN gegenüber Ansprüchen von TotalEnergies nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber dem AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder der Anspruch des AN, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Anspruch von TotalEnergies steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

25.3 Textform für Mitteilungen; Schriftformklausel

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens einer E-Mail. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Schriftform i. S. v. § 126 BGB. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

25.4 Rechtswahl, Gerichtsstand

25.4.1 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

25.4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche, aus den Vertragsverhältnissen der Parteien resultierende oder mit diesem in Verbindung stehende Ansprüche ist das für den Sitz der TotalEnergies zuständige Gericht. TotalEnergies ist jedoch berechtigt, den AN aus an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

25.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar oder lückenhaft sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dieser Absatz gilt entsprechend, falls Bestimmungen fehlen sollten.